

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 und § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juli 2017 (EigVO M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) In § 4 Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „nach der VgV“ ersetzt durch die Worte „für Architekten- und Ingenieurleistungen“.
- (2) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) werden die Worte „nach der VOL“ durch die Worte „bei Dienst- und Lieferverträgen“ und die Worte „nach der VOB“ durch die Worte „bei Bauleistungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden die Worte „nach der VOL“ durch die Worte „bei Dienst- und Lieferverträgen“ und die Worte „nach der VOB“ durch die Worte „bei Bauleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) In § 4 Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „nach der VgV“ ersetzt durch die Worte „für Architekten- und Ingenieurleistungen“.
- (2) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) werden die Worte „nach der VOL“ durch die Worte „bei Dienst- und Lieferverträgen“ und die Worte „nach der VOB“ durch die Worte „bei Bauleistungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden die Worte „nach der VOL“ durch die Worte „bei Dienst- und Lieferverträgen“ und die Worte „nach der VOB“ durch die Worte „bei Bauleistungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)

- (1) In § 4 Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „nach der VgV“ ersetzt durch die Worte „für Architekten- und Ingenieurleistungen“.
- (2) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) werden die Worte „nach der VOL“ durch die Worte „bei Dienst- und Lieferverträgen“ und die Worte „nach der VOB“ durch die Worte „bei Bauleistungen“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden die Worte „nach der VOL“ durch die Worte „bei Dienst- und Lieferverträgen“ und die Worte „nach der VOB“ durch die Worte „bei Bauleistungen“ ersetzt.

Artikel 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzungen der Eigenbetriebe in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 5

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

"Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Schwerin, den

07. Juli 2020

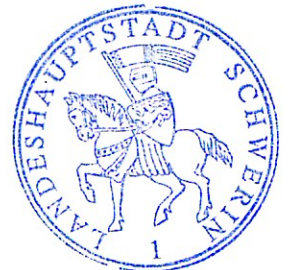
Datum der Ausfertigung

DS

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht
am
Veröffentlichungsdatum

07.07.2020, M. Oese